

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2771 —**

Verkauf des Schwimmdocks II vom Standort Warnemünde an die Bremer Vulkan

Bei der Neptun-Warnow-Werft handelt es sich um ein aus der Warnow-Werft, Standort Warnemünde, und der Neptun-Werft, Standort Rostock, fusioniertes Unternehmen, das entsprechend dem von der Treuhand bestätigten GMS-Konzept arbeitsfähig vom Standort Warnemünde den Schiffsneubau leitet und durchführt und vom Standort Rostock die Schiffsreparatur leitet und durchführt. Aus dem Verhandlungspaket Neptun-Warnow-Werft/Kvaerner ist nach Entscheidung des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt ausdrücklich die Neptun-Werft, also die Schiffsreparatur, herausgenommen worden.

1. Inwieweit wurde der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat bzw. der Betriebsrat der Neptun-Werft in den Verkauf des Schwimmdocks II einbezogen?

Eigentümer des Schwimmdocks II ist die Neptun-Warnow-Werft GmbH. Eine eigentumsrechtliche Übertragung dieses Schwimmdocks an einen Dritten bedarf der Mitwirkung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der Verkauf des Schwimmdocks II den Reparaturbereich und damit die Beschäftigungsgrundlage von rund 1 800 Arbeitnehmern gefährdet?

Das Schwimmdock II stellt nicht den gesamten Reparaturbereich des Betriebsteiles Neptun-Werft dar und ist demnach auch nicht einzige Beschäftigungsgrundlage für die derzeit rund 1 800 Arbeitnehmer der Neptun-Werft.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juni 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Da das Schwimmdock II vom neuen Eigentümer an gleicher Stelle weiter betrieben wird, werden die Arbeitsplätze der dort tätigen Arbeitnehmer durch den Verkauf nicht gefährdet.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert der Verkauf des Schwimmdocks II?

Der Verkauf des Schwimmdocks erfolgt im Rahmen des Privatisierungsauftrages der Treuhandanstalt auf der Grundlage des Treuhandgesetzes und des Einigungsvertrages, Artikel 25. Darüber hinaus gelten für den Verkauf von Unternehmen und Unternehmensteilen allgemeine gesetzliche Bestimmungen, so z. B. §§ 433 ff. BGB.

4. Inwieweit kann nach Ansicht der Bundesregierung der Erhalt der Schiffsreparaturanlage bzw. die Arbeitsfähigkeit der Anlage garantiert werden, wenn die existentielle Grundlage für dieselbe verkauft wird?

Die Treuhandanstalt beabsichtigt, auch den Betriebsteil Neptun-Werft in Kürze zu privatisieren. Dabei ist es das Ziel der Treuhandanstalt, eine möglichst hohe Anzahl an Arbeitsplätzen in den Bereichen Schiffsreparatur, Schiffsumbau und schiffsnahe Fertigung zu erhalten und gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen von Diversifizierungsmaßnahmen weitere Arbeitsplätze im industriellen Bereich zu sichern bzw. zu schaffen. Dies erscheint auch ohne das Schwimmdock II möglich.

Eine Nutzung des in Warnemünde liegenden Schwimmdocks durch die Neptun-Werft soll auch nach dem Verkauf im angemessenen Umfang und zu angemessenen Bedingungen ermöglicht werden.

5. Welche Betriebsteile sind bisher vom Verkauf noch nicht betroffen, und wie soll mit diesen Teilen verfahren werden?

Die Treuhandanstalt hat mit mehreren potentiellen Interessenten konkrete Gespräche über den Verkauf des bisher nicht privatisierten Betriebsteils – Neptun-Werft – aufgenommen. Ziel ist eine möglichst kurzfristige Privatisierung.

6. Ist der Vertragstext zwischen der Bremer Vulkan und der Treuhand veröffentlicht worden oder der Öffentlichkeit zugänglich?

Nein.

7. Inwieweit kontrolliert die Bundesregierung solche und ähnliche Vertragsgeschäfte der Treuhandanstalt, und werden die derzeitigen Kontrollinstrumente bzw. -instanzen als ausreichend angesehen?

Die Bundesregierung kontrolliert die Tätigkeit der Treuhandanstalt im Rahmen der dem Bundesminister der Finanzen obliegenden Fach- und Rechtsaufsicht. Die Fachaufsicht wird vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrgenommen. Die im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht bestehenden Kontrollinstrumente bzw. -instanzen sind ausreichend.

8. Welche Sozialleistungen wurden vertraglich vereinbart, und inwieweit ist im Verkaufsvertrag eine Arbeitsplatzsicherung für die Beschäftigten der Werft berücksichtigt?

Sozialleistungen werden in Unternehmenskaufverträgen grundsätzlich nicht vereinbart.

In den Kaufverträgen über die Meerestechnik Werft Wismar und über den Betriebsteil Warnow-Werft ist der Erhalt der vereinbarten Arbeitsplätze durch eine Pönale abgesichert. Bei den vertraglich vereinbarten Arbeitsplätzen wurden auch die auf dem Schwimmdock II tätigen Arbeitnehmer berücksichtigt.

9. Welche Folgearbeitsplätze sind durch den Verkauf der Werft betroffen, und welche alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten sind für die Beschäftigten in Erwägung gezogen worden?

Der Verkauf der Warnow-Werft und die damit verbundene Beseitigung des bisherigen Schwebezustandes wirkt sich positiv auf die in der Region ansässigen Unternehmen aus. Die Privatisierung der Schiffsbaubetriebe führt auch zu mehr Arbeitsplätzen im Bereich der schiffsnahen Fertigungs- und Zulieferbetriebe.

